

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. November 1979

Nummer 59

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	3. 11. 1979	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	678

1110

**Verordnung
zur Änderung der Landeswahlordnung
Vom 3. November 1979**

Auf Grund des § 42 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88) und des § 96 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

Artikel I

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1974 (GV. NW. S. 813) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer bei mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen sein Wahlrecht nicht in der Gemeinde ausüben will, in der er seine Hauptwohnung hat (§ 1 Abs. 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen), kann sein Wahlrecht in einer anderen Gemeinde durch Erklärung begründen, die er gegenüber der Meldebehörde der Hauptwohnung abgibt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Hauptwohnsitzes“ durch die Wörter „der Hauptwohnung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl 18 Uhr beantragt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 12 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat der Gemeindedirektor vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Stimmbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der nach § 36 Abs. 2 Satz 2 zu verfahren hat.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

(3) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Anschrift des Kreiswahlleiters sowie die Bezeichnung der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle),“ durch die Wörter „Anschrift des Gemeindedirektors, an den der Wahlbrief zu übersenden ist, und die Nummer des dazugehörigen Wahlscheines“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird gestrichen.
 - c) Absätze 8 und 9 werden Absätze 7 und 8.
4. In § 8 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

(2) Auf jede Partei und Wählergruppe entfallen so viele Sitze, wie ihr im Verhältnis der im Wahlkreis für sie bei der letzten Wahl zu den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte, im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Rat der kreisangehörigen Gemeinden, abgegebenen gültigen Stimmen zustehen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Die Gemeinde-, Kreis- und Amtsverwaltungen“ durch die Wörter „Die Gemeinde- und Kreisverwaltungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstaben b, h, i und k werden gestrichen.
 - bb) Es wird folgender neuer Buchstabe h eingefügt:

h) alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit eines Wahlscheines zu unterrichten (§ 4 Abs. 6 Satz 3),
 - cc) Die Buchstaben c bis h und l bis n werden Buchstaben b bis k.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstaben a, c und d erhalten folgende Fassung:
 - a) das Gemeindegebiet in Stimmbezirke einzuteilen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes),
 - c) die Mitglieder des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes zu berufen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes, § 12 Abs. 1, § 57),
 - d) die Wahlbriefe entgegenzunehmen und aufzubewahren sowie die Ermittlung des Briefwahlergebnisses vorzubereiten und zu überwachen (§ 28 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 58, 59),
 - b) In Buchstabe e werden hinter die Wörter „zu übergeben“ die Wörter „sowie die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen“ eingefügt und der Klammerzusatz „(§ 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 3 des Gesetzes, § 13 Abs. 4, §§ 17 bis 20)“ durch den Klammerzusatz „(§ 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 13 bis 20)“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Gemeindedirektor führt für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „unter Beachtung der Bestimmung des § 70 a Abs. 2“ eingefügt.
8. In § 14 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Es soll mehrere Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.
9. In § 15 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen. Satz 3 wird Satz 2.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Gemeindedirektor jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 1 a.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Mitteilung soll enthalten:

 - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung,
 - b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
 - c) die Wahlzeit,
 - d) die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis bei der Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
 - f) die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
 - g) die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten, daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk seines

Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will und daß Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird (§ 4 Abs. 4 Satz 1).

Der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gemäß Anlage 2 beizufügen.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:
 - b) daß auf Verlangen des Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird,
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und der Klammerzusatz in diesem Buchstaben erhält folgende Fassung:
(§ 17 Abs. 1 des Gesetzes, § 18)
 - cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - dd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und in diesem Buchstaben wird nach dem Wort „Stichtages“ der Klammerzusatz „(§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)“ eingefügt.
 - ee) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „sonn- und feiertags“ durch die Wörter „an Feiertagen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen“ gestrichen.
 - bb) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

(4) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.
- e) Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

(5) Innerhalb der Auslegungsfrist kann der Gemeindedirektor die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften des Wählerverzeichnisses insbesondere durch an der Wahl teilnehmende Parteien und Wählergruppen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann der Gemeindedirektor auch selbst Auszüge oder Abschriften gegen Erstattung der Auslagen erteilen. Solche Auszüge und Abschriften dürfen das Geburtsdatum nicht enthalten; die Gruppe der Erst- und Jungwähler kann jedoch besonders ausgewiesen werden. Eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern (z. B. Magnetbändern, -platten, Lochkarten, -streifen) oder mittels Datenübertragung ist nicht zulässig. Die Auszüge und Abschriften des Wählerverzeichnisses dürfen nur für Zwecke der Wahl verwandt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, worauf bei der Herausgabe hinzuweisen ist.

12. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - b) auf Antrag von Personen, die sich in der Zeit vom Stichtag bis vor der Auslegung anmelden (§ 15 Abs. 3),
- b) In Buchstabe c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
(§ 17 Abs. 1 des Gesetzes)

13. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:
 - (1) Das Wählerverzeichnis ist am zweiten Tag vor der Wahl abzuschließen.
- b) Satz 3 wird Satz 2.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
 - b) Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort des Bewerbers.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Namen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „Rufname“ durch das Wort „Vorname“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden das Wort „Rufname“ durch das Wort „Vorname“ und die Wörter „Wohnort und Wohnung“ durch die Wörter „Wohnung und Wohnort“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 erhält Buchstabe c folgende Fassung:
 - c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 18 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 13a gefertigt sein.
- e) In Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a werden die Wörter „beglaubigte Abschrift“ durch die Wörter „eine Ausfertigung“ ersetzt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
(§ 18 Abs. 8 Satz 4, § 19 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes)
- b) In Absatz 5 werden das Wort „Rufname“ durch das Wort „Vorname“ und die Wörter „Wohnort und Wohnung“ durch die Wörter „Wohnung und Wohnort“ ersetzt.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
 - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Bewerber.
- b) In Absatz 2 erhält Satz 4 folgende Fassung:

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber (§ 18 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes) soll nach dem Muster der Anlage 18, die Versicherungen an Eides Statt (§ 18 Abs. 8 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) sollen nach dem Muster der Anlage 18a gefertigt sein.

17. In § 27 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „Kreiswahlleiter“ durch das Wort „Gemeindedirektor“ ersetzt.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird am Ende des Satzes 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes bedarf es nicht.
- b) In Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „Kreiswahlleiter“ durch das Wort „Gemeindedirektor“ ersetzt.

19. In § 31 Buchstabe c werden die Wörter „und, falls der Kreiswahlleiter die Führung von Zähllisten angeordnet hat (§ 45 Abs. 1), Vordrucke der Zähllisten gemäß Anlage 20“ durch die Wörter „gemäß Anlage 21“ ersetzt.

20. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 angefügt:

Werden zu Beginn oder während der Wahlhandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Hilfskräfte dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Nach der Eröffnung trägt der Wahlvorsteher erforderlichenfalls auf Grund des Nachweises der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 31 Buchstabe a) Wahlscheinvermerke in das Wählerverzeichnis ein und berichtigt den Abschluß des Wählerverzeichnisses. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 3 Abs. 1 Satz 3, verfährt er entsprechend Satz 1.

21. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 werden die Wörter „nachdem der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe vermerkt hat“ gestrichen.

bb) In Satz 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 8 angefügt:
Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

- d) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

a) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,

b) keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 5) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,

c) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (§ 38), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,

d) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder

e) seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchstabe a vorliegen und der im Vertrauen auf die Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist bei der Zurückweisung gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß er bei dem Gemeindevorstand bis 12 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Im Klammerzusatz werden hinter den Wörtern „Abs. 4“ die Wörter „Satz 2“ eingefügt.

bb) Es werden die Wörter „die nicht dem Wahlvorstand angehören darf“ gestrichen.

cc) Es werden folgende neuen Sätze 2 bis 4 angefügt:

Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

22. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die Wörter „weil sich aus ihnen der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes),“ durch die Wörter „weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 5 des Gesetzes),“ ersetzt.

bb) Buchstabe a wird gestrichen.

cc) Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 das Wort „Vermerke“ durch das Wort „Zusätze“ ersetzt.

23. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Nachdem die Zahl der Wähler an Hand der Wahlumschläge, die Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe und die Zahl der Wahlscheine festgestellt sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus, legen sie getrennt nach offensichtlich gültig abgegebenen Stimmen für die jeweiligen Bewerber und behalten die so gebildeten Stapel unter Aufsicht. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- b) Es werden folgende neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

(2) Die Beisitzer, die die geordneten, nicht nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher prüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet, und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügt er diesen den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen Stapel der nach Absatz 2 geordneten Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

- c) Absatz 2 wird Absatz 4. In Satz 3 wird das Wort „Stimmzettelhaufen“ durch das Wort „Stimmzettelstapeln“ ersetzt.

- d) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

(5) Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 4 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

24. § 45 wird gestrichen.

25. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

bb) Satz 2 wird Satz 3.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Abs. 2“ durch die Wörter „Abs. 4“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
(§ 44 Abs. 4 Satz 2)
- cc) Buchstabe e wird gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
26. In § 47 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
27. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Aufbewahrung der Wahlunterlagen“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) An Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 71 a)“ angefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
Er hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
28. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift eines Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes zu Bedenken Anlaß, so fordert der Kreiswahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 46 Abs. 2, § 48 Abs. 1 und § 59 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 4 versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der Kreiswahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 24 zusammen.
- b) In Absatz 2 wird an Satz 2 folgender Klammerzusatz angefügt:
(§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).
- c) An Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
Die Losziehung bei Stimmgleichheit (§ 32 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) ist im Anschluß an die Feststellung nach Satz 1 Buchstabe d in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.
29. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „eidesstattliche Versicherung“ durch die Wörter „Versicherung an Eides Statt“ und das Wort „Heimatkreiswahlleiter“ durch das Wort „Gemeindedirektor“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Massenunterkünften“ durch das Wort „Gemeinschaftsunterkünften“ ersetzt.
- bb) An Satz 3 wird folgender Klammerzusatz angefügt:
(§ 37 Abs. 5).
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „eidesstattliche Versicherung“ durch die Wörter „Versicherung an Eides Statt“ und in dem Klammerzusatz die Wörter „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Kreiswahlleiters“ durch das Wort „Gemeindedirektors“ ersetzt.
30. § 57 erhält folgende Fassung:
- § 57
- Briefwahlvorsteher und
Briefwahlvorstand
- Der Gemeindedirektor bestimmt, wieviel Briefwahlvorstände gebildet werden müssen, damit das Wahlergebnis der Briefwahl noch am Wahltag ermittelt werden kann. Er macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes bekannt.
31. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Der Gemeindedirektor vermerkt auf jedem am Wahltag nach 18 Uhr eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Der Gemeindedirektor trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltag bei dem Zustellpostamt seines Sitzes bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und zu diesem Zeitpunkt von einem Beauftragten des Gemeindedirektors gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises in Empfang genommen werden.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Der Gemeindedirektor ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Stimmbezirken und gegebenenfalls nach den darauf verzeichneten Wahlscheinnummern und verteilt sie auf die einzelnen Briefwahlvorstände. Er übergibt jedem Briefwahlvorstand die Wahlscheinnachweise (§ 4 Abs. 5 Satz 1 und 4) der ihm zugeteilten Stimmbezirke. Hat der Gemeindedirektor noch Wahlscheine gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 ausgegeben, so teilt er die Namen der Wahlberechtigten am Wahltag spätestens bis 15 Uhr, ggf. fernmündlich, dem Briefwahlvorsteher mit, der sie in den Nachweisen nachträgt.
- d) In Absatz 4 werden in Satz 1 und 2 das Wort „Kreiswahlleiter“ durch das Wort „Gemeindedirektor“ ersetzt.
32. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vorliegt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
Ist der Name eines Wahlberechtigten im Wahlscheinverzeichnis nicht verzeichnet und wird durch Rückfrage beim Gemeindedirektor festgestellt, daß das Wahlscheinverzeichnis unrichtig oder unvollständig ist, so ist er im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachzutragen; die Nachtragung ist entsprechend zu vermerken.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 5, § 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Kreiswahlleiter“ durch das Wort „Gemeindedirektor“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Gemeindedirektor in die Schnellmeldung für die Gemeinde (§ 47 Abs. 1) übernommen.
33. § 68 wird gestrichen.
34. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „, die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 4), die Siegelmarten (Anlage 5), die Wahlbriefumschläge (Anlage 6) und die Merkblätter für die Briefwahl (Anlage 7)“ durch die Wörter „und Versicherungen an Eides Statt (Anlage 13 a)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden hinter den Wörtern „(Anlage 12)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter den Wörtern „(Anlage 18)“ die Wörter „und Versicherungen an Eides Statt (Anlage 18 a)“ eingefügt.

35. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
Die Bevölkerungszahl gemäß Satz 1 richtet sich nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche drei Monate vor dem Wahltag veröffentlicht ist.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
(4) Die nach Absatz 1 bis 3 ermittelten Ergebnisse dürfen nicht für einzelne Stimmbezirke bekanntgegeben werden.

36. Es wird ein neuer § 70 a eingefügt:

§ 70 a

Sicherung der Wählerverzeichnisse und der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

- (1) Die Wählerverzeichnisse und Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die Wählerverzeichnisse können fortgeführt werden, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist. In diesem Fall ist bei den Nichtwählern der gleiche Vermerk anzubringen, der bei den Wählern als Stimmabgabevermerk angebracht worden ist.
- (3) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn das Ersuchen um Auskunft mit der Wahl zusammenhängt. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, Wahlprüfungsangelegenheiten und wahlstatistischen Arbeiten vor.
- (4) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

37. Es wird ein neuer § 71 a eingefügt:

§ 71 a

Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen sind bis zum 60. Tage vor der Wahl des neuen Landtags aufzubewahren. Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Wahlunterlagen gemäß § 3 Abs. 1 und 3, § 48 Abs. 1 und § 58 Abs. 4 früher vernichtet werden können, soweit sie nicht für ein schwebendes Verfahren von Bedeutung sein können.

38. An § 72 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

(6) Die Bekanntmachung ist bewirkt, sobald das Amtsblatt oder die Zeitung ausgegeben oder der Aushang oder Plakatanschlag der Öffentlichkeit erstmalig zugänglich gemacht ist. Wird die Bekanntmachung in mehreren Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht (Absatz 3) oder ist sie durch Aushang oder Plakatanschlag an mehreren Stellen vorzunehmen (Absatz 4), so ist die erste Veröffentlichung oder der erste Aushang oder Plakatanschlag maßgebend.

39. § 73 wird gestrichen.

40. Die Anlagen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24 und 25 erhalten die aus den Anlagen dieser Verordnung ersichtliche Fassung; die Anlagen 1 a, 13 a und 18 a werden neu eingefügt; die Anlage 20 entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die sich aus dieser Verordnung ergebende Neufassung der Landeswahlordnung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht werden. Dabei werden Unstimmigkeiten des Wortlauts bereinigt, die Paragraphenfolge geändert und die Anlagenfolge neu festgelegt.

Düsseldorf, den 3. November 1979

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

Hinweis für Vordruck-Verlage

Aufgrund des Artikels II Satz 2 der vorstehenden Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung wird die Landeswahlordnung neu gefaßt und bekanntgemacht werden. In der Neufassung werden sich die Nummern der Anlagen und in den Anlagen teilweise die Nummern der Paragraphen ändern. Verlage, die bereits mit dem Druck der Vordrucke beginnen wollen, können einen Satz der Anlagen **in der endgültigen Fassung** beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf, erhalten.

Anlage 1

Zu § 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlO

Gemeinde

Stimmbezirk

Kreis

Wahlkreis

Bescheinigung des Gemeindedirektors über den Abschluß des Wählerverzeichnisses

für die Landtagswahl am 19.....

Das Wählerverzeichnis hat nach der am 19..... veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns
Einsicht in der Zeit vom 19..... bis 19..... ausgelegen.

Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am 19 gemäß § 30 Abs. 1 LWahlO bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter – Karten¹⁾

Kennziffer

A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen

A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen

**A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt
eingetragen** Personen

.....den 19.....

Der Gemeindedirektor

Berichtigung gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 LWahlO²) Personen Personen Personen , den 19..... Der Wahlvorsteher	Berichtigung gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 LWahlO³) Personen Personen Personen , den 19..... Der Wahlvorsteher
---	---

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

³⁾ Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltage an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

(bis zu 16,2 × 11,4 cm = DIN C 6) ¹⁾ ²⁾**Wahlbenachrichtigung**

zur Landtagswahl am Sonntag, dem ,
 von bis Uhr

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung und Ihren Personalausweis zur Wahl mit. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum. Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein.

Wahlscheinanträge – die mit umseitigem – anliegendem¹⁾ Vordruck oder auch mündlich gestellt werden können – werden nur bis zum , 18 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 12 Uhr. Wahlscheine werden auf dem Postwege übersandt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen den Antrag stellt oder Wahlschein und Briefwahlunterlagen in Empfang nimmt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Stimmbezirk/Wählerverz.-Nr.

³⁾

Gebühr bezahlt
 beim Postamt
 4000 Düsseldorf

Falls verzogen,
 nicht nachsenden,
 sondern mit neuer
 Anschrift an Ab-
 sender zurück.

⁵⁾ Düsseldorf⁵⁾ Herrn/Frau/Fräulein

Der Oberstadtdirektor

Wahlraum:

Schulgebäude Agnesstraße 1
 4000 Düsseldorf

¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung auf der Vorderseite einer einfachen Karte. Auf der Kartenrückseite kann der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen (Anlage 2) aufgedruckt werden.

²⁾ Bei Versendung als Massendrucksache kann die Karte bis zu den angegebenen Maßen groß sein.

³⁾ Freimachungsvermerk entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen oder Eigenbeförderung durch Bedienstete der Gemeinde. Bei Benutzung von Freistempelmaschinen ist senkrecht links neben dem Gebührenstempelabdruck der Zusatz „Gebühr bezahlt“ anzubringen. Sendungen werden postalisch als Massendrucksache angenommen, wenn u. a. zugleich entweder 1000 Sendungen eingeliefert werden, von denen jeweils mindestens 10 auf einen Leitbereich entfallen, oder mindestens 100 Sendungen mit gleicher Postleitzahl eingeliefert werden.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁵⁾ Absender- und Anschriftangabe kann in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden. Mit der Absenderangabe kann die erforderliche Angabe des Stimmbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Stimmbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Massendrucksache bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Stimmbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

Nur in frankiertem Umschlag absenden (Briefgebühr)!

An den

Gemeindedirektor

in _____

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines

für die Landtagswahl am

(Nachstehende Angaben in Druckschrift machen)

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines.

Familiennamen:

Vorname:

geboren am:

Wohnung:

(Straße, Nr., Ort)

Der Wahlschein [mit Briefwahlunterlagen¹⁾] – Zutreffendes ankreuzen × –☐

– soll an meine obige Anschrift geschickt werden –

☐

– soll an mich an folgende Anschrift:

(Vor- und Familienname)

.....

(Straße, Nr.)

.....

(Postleitzahl)

.....

(Ort)

geschickt werden –

☐– wird abgeholt²⁾ –

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Wer für einen anderen den Antrag stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

¹⁾ Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.²⁾ Beauftragte müssen nachweisen, daß sie zur Empfangnahme berechtigt sind!

Wahlschein

Nr.

für die Landtagswahl

am 19.....

Nur gültig für den Wahlkreis

Herr / Frau / Fräulein

.....
.....
.....

geboren am

wohnhaft in¹⁾
(Straße, Hausnummer, Ort)

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl
teilnehmen.

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

Für Briefwähler

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende Versicherung an Eides Statt²⁾ unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „– gemäß dem erklärten Willen des Wählers –“ ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des Landeswahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Vertrauensperson bedient. In diesem Fall hat die Vertrauensperson die Versicherung an Eides Statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl Ich versichere gegenüber dem Gemeindedirektor an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers³⁾ – gekennzeichnet habe. , den 19..... X (Unterschrift: Vor- und Familienname)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

²⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

☒ Hier unterschreiben!

(Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)
(DIN C 6) blau

A rectangular box representing the front side of a ballot envelope. The text is centered within the box.

Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie
nur den Stimmzettel einlegen,
nicht aber den Wahlschein.

(Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)

A rectangular box representing the back side of a ballot envelope. The top half features a large inverted triangle representing the envelope flap. Text is centered within the box.

Nur Stimmzettel einlegen.

Umschlag verschließen und
dann hier Siegelmarke
aufkleben.

↓

Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den Wahlschein mit
der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl in
den hellroten Wahlbriefumschlag legen.

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
Format: 12,0 × 17,6 cm, hellrot

Ausgabestelle: (Gemeinde) Wahlschein-Nr.¹⁾ Wahlbrief An den Gemeindedirektor ²⁾ ³⁾	Im Bundes- gebiet und in Berlin- West nicht freimachen
---	--

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen 1. den Wahlschein und 2. den verschlossenen blauen Wahl- umschlag mit dem darin befindli- chen Stimmzettel.
--

¹⁾ Auch die Angabe des Stimmbezirks ist zulässig.

²⁾ Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen.

³⁾ Postleitzahl und Bestimmungsort nach dem postalischen Verzeichnis angeben.

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum Landtag am 19.....
in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den roten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den darauf angegebenen Gemeindedirektor durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den Stimmzettel – sonst nichts! – in den blauen amtlichen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den roten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den roten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Gemeindedirektor abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes und Berlin-West zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

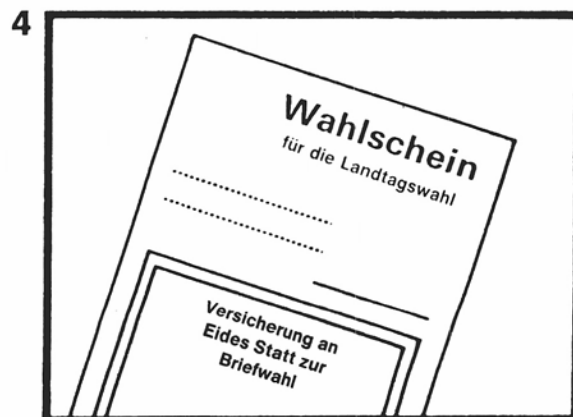
Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

(Rückseite des Merkblattes für die Briefwahl)

Wegweiser für die Briefwahl



Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben eine Stimme.



„Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ im doppelt umrandeten Feld des Wahlscheines mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen.



Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.



Blauen Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke hinten aufkleben.



Roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder im Büro des Gemeindedirektors abgeben.

Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!

An den
Kreiswahlleiter

in

I. Kreiswahlvorschlag

der/des

(Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Landtagswahl am 19.....

im Wahlkreis

(Nr. und Name)

1. Auf Grund des § 19 des Landeswahlgesetzes und des § 22 der Landeswahlordnung wird vorgeschlagen als

Bewerber

(Familienname, Vorname)

Beruf

geboren am in

Wohnung und Wohnort (mit Postleitzahl)

2. Vertrauensmann für den Kreiswahlvorschlag ist

.....

(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....

(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers / von der Beifügung wird abgesehen, weil die Zustimmung auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben ist¹⁾,
- b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers / von der Beifügung wird abgesehen, weil die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist¹⁾,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei zur Aufstellung des Bewerbers nebst Versicherungen an Eides Statt nach § 18 Abs. 8 Satz 2 des Landeswahlgesetzes / von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Kreiswahlvorschlag für den Wahlkreis beiliegen^{1) 2)},
- d) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften³⁾,
- e) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlages, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist³⁾,
- f) folgende Nachweise der Partei⁴⁾, die den Wahlvorschlag eingereicht hat:
 - aa) Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Parteivorstandes nach demokratischen Grundsätzen⁵⁾,
 - bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,
 - dd) (an Stelle von aa bis cc) die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß der Nachweis gemäß aa bis cc dem Landeswahlausschuß erbracht worden ist.

....., den 19.....

[Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei oder*) Unterschrift mindestens eines Wahlberechtigten⁷⁾]

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ In den Fällen des § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Unterlagen nur einem Kreiswahlvorschlag beigelegt zu werden.

³⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteilosen Bewerbern und von solchen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

⁴⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

⁵⁾ Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.

⁶⁾ Bei Wahlvorschlägen, die nicht von Parteien eingereicht sind.

⁷⁾ Die übrigen Unterschriften für Wahlvorschläge, die von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, sind auf einem amtlichen Formblatt gemäß Anlage 9 LWahlO zu erbringen.

II. Zustimmungserklärung¹⁾

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im umseitigen Wahlvorschlag (Ziff. I) zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Landesreserveliste der
(Name der Partei)

als Bewerber benannt.²⁾

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

III. Bescheinigung der Wählbarkeit³⁾

Herr – Frau – Fräulein
(Familienname, Vorname)

geboren am⁴⁾

wohnhaft in
(Straße, Hausnummer, Wohnort)

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 2, 4 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 11 LWahlO abgegeben werden.

²⁾ Falls nicht zutreffend: streichen.

³⁾ Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 12 LWahlO erteilt werden.

⁴⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den 19.....

Der Kreiswahlleiter

.....

Unterschriftenliste
für einen Kreiswahlvorschlag

für die Landtagswahl am 19.....

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der/des

(Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

in dem

(Familienname, Vorname, Wohnort)

als Bewerber im Wahlkreis

(Nr. und Name)

benannt ist.

Lfd. Nr. ¹⁾	Familiennamen, Vorname	Geburts- datum	Wohnung und Wohnort	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
	Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen			
1				
2				
3				
4				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾ ³⁾

Die unter Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des
(Zahl)

Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes), sind im Wahlkreis wahlberechtigt (§ 19 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes) und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

.....

¹⁾ Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.²⁾ Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt. Sie ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 10 LWahlO zu erteilen.³⁾ Der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages muß im Wahlkreis seinen Wohnsitz haben.

Anlage 10Zu § 22 Abs. 3 Buchstabe c,
§ 26 Abs. 2 LWahlO

Gemeinde

Kreis

Wahlkreis

Bescheinigung des Wahlrechts^{1) 2)}

für die Landtagswahl am 19.....

Herr – Frau – Fräulein geboren am

wohnhaft in -Str. Nr.

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes) und ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

.....

¹⁾ Der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages muß im Wahlkreis, der Unterzeichner einer Landesreserveliste im Land Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz haben.

²⁾ Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden.

Anlage 11

Zu § 22 Abs. 4 Buchstabe a LWahlO

Zustimmungserklärung¹⁾ zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag der/des

.....
(Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Landtagswahl am 19.....

im Wahlkreis zu.
(Nr. und Name)

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Landesreserveliste der

.....
(Name der Partei)

als Bewerber benannt.²⁾

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer, Wohnort)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 8 LWahlO) abgegeben werden.

²⁾ Falls nicht zutreffend: streichen.

Bescheinigung der Wählbarkeit¹⁾

für die Landtagswahl am 19.....

Herr – Frau – Fräulein
(Familienname, Vorname)geboren am²⁾ in

wohnhaft in

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 2, 4 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Diese Bescheinigung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 8 LWahlO) erteilt werden.

²⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

....., den 19.....

Niederschrift

über die Mitglieder- – Vertreter-Versammlung¹⁾ zur Aufstellung des Bewerbers²⁾ der/des

.....
(Name der Partei)

für den Wahlkreis

(Nr. und Name)

zur Landtagswahl am 19.....

D

(einberufende Parteistelle)

hatte am durch zu

(Form der Einladung)

einer Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis

einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis gewählten Vertreter¹⁾

auf heute Uhr nach zur Aufstellung eines Wahl-

(Ort, Versammlungsraum)

kreisbewerbers geladen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder – Vertreter³⁾

(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von

(Vor- und Familienname)

Schriftführer war

(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter von den Mitgliedern der Partei im Wahlkreis ordnungsgemäß gewählt worden sind,
2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist, daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird,
3. daß nach der Parteisatzung
daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß¹⁾
als Bewerber gewählt ist, wer⁴⁾

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen des von ihm bevorzugten Bewerbers zu vermerken hat.

Als Bewerber wurden vorgeschlagen:

1.

2.

3.

(Familienname, Vorname, Wohnort)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den von ihnen gewünschten Bewerber auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluß der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

1.	 Stimmen
2.	 Stimmen
3.	 Stimmen
(Familiennamen der Bewerber)	
Stimmenthaltungen	
Ungültige Stimmen	
zusammen	
.....	

Hiernach hatte – keiner der Vorgeschlagenen¹⁾
(Name des erfolgreichen Bewerbers)

die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang⁵⁾ wurde zwischen folgenden Bewerbern

1.
 2.
- (Familiennamen der Bewerber)

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten:

1.	 Stimmen
2.	 Stimmen
(Familiennamen der Bewerber)	
Stimmenthaltungen	
Ungültige Stimmen	
zusammen	
.....	

Hiernach ist als Bewerber gewählt:
(Familienname, Vorname, Wohnort)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht¹⁾ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.¹⁾

Die Versammlung beauftragte
(2 Teilnehmer)

neben dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides Statt⁶⁾ darüber abzugeben, daß die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei gemeinsamer Abstimmung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG ist der Vordruck entsprechend zu ändern.

³⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen (§ 23 Abs. 2 LWahlO); gemäß § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

⁴⁾ Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

⁵⁾ Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

⁶⁾ Die Versicherung an Eides Statt ist nach dem Muster der Anlage 13 a abzugeben.

Versicherung an Eides Statt¹⁾

Wir versichern dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises
(Nr. und Name)

an Eides Statt, daß die Mitglieder- – Vertreter-Versammlung²⁾

der/des im Wahlkreis
(Name der Partei)

am 19..... in
(Ort)

in geheimer Abstimmung

.....
(Familiename, Vorname, Wohnort)

als Bewerber im Kreiswahlvorschlag der Partei zur Landtagswahl im Wahlkreis

..... gewählt hat.
(Nr. und Name)

....., den 19.....

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung
beauftragten Teilnehmer

.....

.....

.....

.....

(Name des Unterzeichners in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....

.....

(Name der Unterzeichner in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Wahlkreis

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

....., den 19.....

I. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 19..... im

Wahlkreis

(Nr. und Name)

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen. Es waren erschienen:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer

(Vor-, Familienname)

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer

..... als Hilfskraft

Der Vorsitzende eröffnete um die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Handschlag verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Kreiswahlvorschläge schriftlich – fernmündlich –¹⁾ geladen worden sind.

II. Der Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuß folgende Kreiswahlvorschläge vor:

1. eingegangen am 19..... Uhr
 2. eingegangen am 19..... Uhr
 3. eingegangen am 19..... Uhr
- usw.

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

III. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Kreiswahlvorschlag – folgende Kreiswahlvorschläge –¹⁾ verspätet eingegangen ist – sind:

1. eingegangen am 19..... Uhr
2. eingegangen am 19..... Uhr

Der Kreiswahlausschuß wies diese Kreiswahlvorschläge durch Beschluß zurück.¹⁾

IV. Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:

- a) Bezeichnung der Partei oder, im Falle eines parteilosen Bewerbers, Name und ggf. Kennwort,
- b) bei Parteien Nachweise
 - aa) über demokratisch gewählten Landesvorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten ist,
 - bb) über die Aufstellung des Bewerbers in geheimer Wahl an Hand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung und der Versicherung an Eides Statt nach § 18 Abs. 8 des Landeswahlgesetzes.
- c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,
- d) Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

V. Bei der Prüfung der rechtzeitig eingegangenen Kreiswahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel (Kreiswahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....

.....

VI. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

.....

.....

.....

VII. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

Lfd. Nr.	Bewerber	Partei oder Kennwort
1	 (Familienname, Vorname) (Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort) (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
2		

usw.

VIII. Der Kreiswahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit – einstimmig –. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.¹⁾ Die Sitzung war öffentlich.

IX. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

	Die Beisitzer
.....	1.
Der Kreiswahlleiter	2.
	3.
	4.
Der Schriftführer	5.
	6.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

An den
Landeswahlleiter
in Düsseldorf

I. Wahlvorschlag für die Landesreserveliste

der/des
(Name der Partei)

für die Landtagswahl am 19.....

1. Auf Grund des § 20 des Landeswahlgesetzes und des § 26 der Landeswahlordnung werden als Bewerber für die Landesreserveliste vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsdatum	Geburtsort	Wohnung, Postleitzahl und Wohnort
1					
2					
3					
usw.					

2. Vertrauensmann für die Landesreserveliste ist
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter ist
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Der Landesreserveliste sind Anlagen¹⁾ beigefügt, und zwar

- Zustimmungserklärungen der Bewerber²⁾, soweit die Zustimmungen nicht auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben sind,
- Bescheinigungen der Wählbarkeit; diese Bescheinigungen sind stets als Einzelbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 12 LWahlO beizubringen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber nebst Versicherungen an Eides Statt nach § 20 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 8 Satz 2 des Landeswahlgesetzes,
- Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften³⁾,
- Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Reserveliste³⁾, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist.
- folgende Nachweise der Partei³⁾, die den Wahlvorschlag eingereicht hat:
 - Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesvorstandes nach demokratischen Grundsätzen⁴⁾,
 - Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - das für die Gesamtpartei geltende Programm,
 - (an Stelle von aa bis cc) die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß die Nachweise gemäß aa bis cc dem Landeswahlausschuß erbracht worden sind.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift der Landesleitung der Partei)

¹⁾ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.

²⁾ Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Landesreservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlkreis auftritt.

³⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind. Die Unterschriften von mindestens 1000 Wahlberechtigten sind auf besonderen Formblättern gemäß Anlage 16 LWahlO zu erbringen.

⁴⁾ Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.

II. Zustimmungserklärungen¹⁾zur Landesreserveliste der
(Name der Partei)

..... für die Landtagswahl am

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Landesreserveliste (Ziff. I) zu und versichere, daß ich für keine andere Landesreserveliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Landesreserveliste (Ziff. I)	Unterschrift Vor- und Familienname	Datum der Zustimmung	Ich bin im Kreiswahlvorschlag als Bewerber benannt:	
				Partei ²⁾	Wahlkreis
1	2	3	4	5	6
usw.					

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 17 LWahlO abgegeben werden.

²⁾ Kurzbezeichnung genügt.

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den 19.....

Der Landeswahlleiter

Unterschriftenliste für eine Landesreserveliste

für die Landtagswahl am 19.....

Ich unterstütze durch meine Unterschrift die Landesreserveliste der/des

(Name der Partei)

Lfd. Nr. ¹⁾	Familienname, Vorname	Geburts- datum	Wohnung und Wohnort	Persönliche und hand- schriftliche Unterschrift ²⁾
	Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen			
1				
2				
3				
4				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Die unter Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des
(Zahl)

Grundgesetzes, haben seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes) und sind vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.

²⁾ Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Landesreserveliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

³⁾ Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt. Sie ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 10 LWahlO zu erteilen.

Zustimmungserklärung¹⁾ zur Aufnahme in eine Landesreserveliste

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Landesreserveliste der/des

.....
(Name der Partei)

für die Landtagswahl am 19..... zu.

Ich versichere, daß ich für keine andere Landesreserveliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin in dem Kreiswahlvorschlag der/des

.....
(Name der Partei)

im Wahlkreis benannt.²⁾

.....
(Nr. und Name)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
(Straße, Hausnummer, Wohnort)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch auf der Landesreserveliste (Anlage 15 LWahlO) abgegeben werden.

²⁾ Falls nicht zutreffend: streichen.

....., den 19.....

Niederschrift

über die Mitglieder- – Vertreter-Versammlung¹⁾ zur Aufstellung der Bewerber für die Landesreserveliste der/des

.....
(Name der Partei)

zur Landtagswahl am 19.....

D
(einberufende Parteistelle)

hatte am durch zu
(Form der Einladung)

einer Mitgliederversammlung der Partei im Lande
einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande gewählten Vertreter¹⁾

auf heute Uhr nach
(Ort, Versammlungsraum)

zur Aufstellung einer Landesreserveliste geladen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder – Vertreter²⁾
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von
(Vor- und Familienname)

Schriftführer war
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter von den Mitgliedern der Partei im Land ordnungsgemäß gewählt worden sind,
2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimtabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist, daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird,
3. daß nach der Parteisatzung
daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß¹⁾
als Bewerber gewählt ist, wer³⁾
.....
.....
4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber und die Feststellung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber

1. Nr. einzeln

2. Nr. gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für die Landesreserveliste in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind⁴⁾:

1.
2.
(Familiennamen, Vorname, Wohnort)
3. usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht¹⁾ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen¹⁾.

Die Versammlung beauftragte
(2 Teilnehmer)

neben dem Leiter der Versammlung die Versicherung an Eides Statt³⁾ darüber abzugeben, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesreserveliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....
(Unterschrift: Vor- und Familiennamen)

.....
(Unterschrift: Vor- und Familiennamen)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen (§ 26 Abs. 3 i.V.m. § 23 Abs. 2 LWahlO); gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

³⁾ Wahlverfahren (z. B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.

⁴⁾ Die Bewerber können in einer Anlage aufgeführt werden.

⁵⁾ Die Versicherung an Eides Statt ist nach dem Muster der Anlage 18 a abzugeben.

Versicherung an Eides Statt¹⁾

Wir versichern dem Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen an Eides Statt, daß in der Mitglieder- – Vertreter-Versammlung²⁾ der/des

.....
(Name der Partei)

am 19..... in
(Ort)

die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesreserveliste zur Landtagswahl in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung beauftragten Teilnehmer

.....
.....
(Name des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

.....
.....
.....
(Name der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift
und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 19

Zu § 27 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

Stimmzettel

für die Landtagswahl am 19.....

im Wahlkreis

(Nr. und Name)

Nur einen Bewerber ankreuzen,
sonst ist Ihre Stimme ungültig.Hier
ankreuzen

1 ¹⁾	Reuter, Karl Otto Angestellter Düsseldorf Wilhelmplatz 4	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	☐
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf Grünweg 29	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	☐
3	Dr. Bachmann, Brigitte Ärztin Düsseldorf Moltkestraße 23	Freie Demokratische Partei F.D.P.	☐
4	Schürmann, Josef Feinmechaniker Düsseldorf Hermannstr. 11	Parteilos ²⁾	☐
5			☐
6			☐

¹⁾ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel gem. § 24 Satz 3 erster Halbsatz LWahlG wird vom Landeswahlleiter gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 LWahlO mitgeteilt, sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

²⁾ Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist über der Bezeichnung „Parteilos“ das Kennwort anzugeben.

Gemeinde

Stimmbezirk Nr.

Kreis

Wahlkreis

Wahlniederschrift

zur Landtagswahl am 19.....

....., den 19.....
(Ort)**I. Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl**

waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

1. als Wahlvorsteher
2. als stellvertretender Wahlvorsteher
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
(Vor- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.
(Vor- und Familiennamen)

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichteten.

Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Damit die Wähler unbeobachtet den Stimmzettel kennzeichnen konnten, war(en) im Wahlraum Wahlzelle(n) mit Tisch(en) aufgestellt, ein Nebenraum – Nebenräume – hergerichtet, der – die – nur vom Wahlraum aus betretbar war – waren, und dessen – deren – Eingang vom Wahltisch übersehen werden konnte. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen.

V. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Nachweis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung des Gemeindedirektors und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine¹⁾.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:

(z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 37 Abs. 3 und 4 und des § 39 Satz 3 der Landeswahlordnung)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

VII. Von 18 Uhr – Von Uhr Minuten –²⁾ ¹⁾ ab wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet, die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge
(= Wähler B).

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen (B1)

b) + c) zusammen Personen.

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein. – Die Gesamtzahl b) + c) war um größer – kleiner als die Zahl der Wahlumschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

.....

IX. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Wahlvorsteher.

Der Wahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen Stimmen.

☐

³⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐

³⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über die Stimmzettel und Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiernach wurden durch Beschluß

- a) Stimmzettel (einschließlich der leer abgegebenen Wahlumschläge, die als ungültige Stimmzettel gelten) für ungültig erklärt; die Zahl wurde unter Abschnitt X „C Ungültige Stimmen“ eingetragen (Anlagen bis).
- b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden unter Abschnitt X „D Gültige Stimmen“ mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Die durch Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis und die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel auf der Rückseite mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht. Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit den laufenden Nummern 1 bis versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahl-niederschrift beigelegt.

Gleichfalls verpackt und versiegelt wurden die Wahlscheine derjenigen Wähler beigelegt, über deren Zulassung der Wahlvorstand beschlossen hat.

X.

Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer ⁴⁾	Personen
A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	
B Wähler insgesamt (Nr. VIIIA)	
B1 Darunter Wähler mit Wahlschein (Nr. VIIIC)	
C Ungültige Stimmen	
D Gültige Stimmen	
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Nr.	Familienname, Vorname der Bewerber, Partei
1.	
2.	
usw.	
	(laut Stimmzettel)
	zusammen

XI. Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt IX) wiederholt. Das in Abschnitt X enthaltene Wahlergebnis wurde

☐
³⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
☐
³⁾ berichtigt⁵⁾.

XII. Das Wahlergebnis (Abschnitt X) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege telefonisch – durch Boten – an übermittelt.

Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung des Wahlergebnisses alle Mitglieder¹⁾.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

Der stellvertretende Wahlvorsteher

Der Schriftführer

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigelegt sind, wie folgt verpackt:

- 1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln, nach Wahlkreisbewerbern geordnet und gebündelt,
- 1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten des Gemeindedirektors wurden übergeben

- 1. diese Wahlniederschrift nebst allen Anlagen,
- 2. die versiegelten Pakete, das Wählerverzeichnis, die unbenutzten Wahlumschläge, die Wahlurne – gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel – und die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am Uhr von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten des Gemeindedirektors)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

³⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁴⁾ Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt.

⁵⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt X mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Anlage 22

Zu § 59 Abs. 4 Satz 3 LWahlO

Gemeinde

Briefwahlvorstand Nr.

Kreis

Wahlkreis

Briefwahl Niederschrift

zur Landtagswahl am 19.....

....., den 19.....
(Ort)

I. Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl waren vom Briefwahlvorstand Nr. erschienen:

1. als Briefwahlvorsteher
2. als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
(Vor- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.
(Vor- und Familiennamen)

II. Die Ermittlungsverhandlung wurde um Uhr damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Briefwahlvorstandes den Briefwahlvorsteher und dieser die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Hilfskräfte durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichteten.

Der Briefwahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm vom Gemeindedirektor Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinnachweise übergeben worden sind.

V. Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Briefwahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinnachweis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden waren, legte der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinnachweis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Sofern der Name eines Wahlscheininhabers im Wahlscheinnachweis nicht verzeichnet war, aber durch Rückfrage beim Gemeindedirektor festgestellt wurde, daß der Wahlscheinnachweis insofern unrichtig oder unvollständig war, so wurde er im Wahlscheinnachweis gesondert nachgetragen und die Nachtragung entsprechend vermerkt. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

..... Wahlbriefe zusammen.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,

mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,

wieder verschlossen,

fortlaufend numeriert und

verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Absatz 1 Satz 2 bis 6 behandelt. Die Wahlbriefumschläge und zugehörigen Wahlscheine wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen, fortlaufend numeriert und, verpackt und versiegelt, der Wahlniederschrift beigelegt.

VI. Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt V behandelt worden waren, wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

a) Die Zählung ergab Wahlumschläge
(= Wähler B, zugleich B 1).

b) Daraufhin wurden die in dem Wahlscheinnachweis eingetragenen
Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke.

c) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab Wahlscheine.

Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte – nicht – überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....
.....
.....

VII. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Wahlumschläge einzeln, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber,

b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthielten, und Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

Der Stapel zu b) wurde von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Die Beisitzer, die die geordneten zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander dem Briefwahlvorsteher.

Der Briefwahlvorsteher prüfte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügte er den Stimmzettel dem Stapel zu b) bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen Stimmen.

☐

¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐

¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

Die Stimmenzahlen wurden unter Abschnitt VIII. „D Gültige Stimmen“ eingetragen.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Briefwahlvorstand über die Stimmzettel und die Wahlumschläge des Stapels zu b). Hiernach wurden durch Beschluß

a) Stimmzettel für ungültig erklärt und

..... leer abgegebene Wahlumschläge festgestellt, zusammen

..... ungültige Stimmen; die Zahl wurde in Abschnitt VIII unter Kennziffer C eingetragen (Anlagen

bis);

b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden in Abschnitt VIII unter Kennziffer D mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Die durch Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel und die durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel wurden auf der Rückseite, je für sich, mit fortlaufenden Nummern versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht (§ 44 Abs. 4 Satz 2 der Landeswahlordnung). Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit fortlaufenden Nummern versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt dieser Wahlniederschrift beigelegt.

VIII.

Wahlergebnis

Kennziffer²⁾

B (zugleich B1)	Zahl der Wähler (Nr. VIa)	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	
Von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Nr.	Familienname, Vorname der Bewerber, Partei	Stimmen
1.		
2.		
usw.	 (laut Stimmzettel)	
Zusammen		

IX. Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung, weil

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (Abschnitt VII) wiederholt. Das in Abschnitt VIII enthaltene Wahlergebnis wurde

☐

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

☐

¹⁾ berichtigt³⁾.

X. Das Ergebnis teilte der Briefwahlvorsteher dem Gemeindedirektor telefonisch – durch Boten –¹⁾ auf schnellstem Wege an Hand der Schnellmeldung mit.

Anwesend waren während der Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe immer mindestens 3 Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung des Wahlergebnisses alle Mitglieder⁴⁾. Das Wahlgeschäft war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher

Die Beisitzer

Der stellvertretende Briefwahlvorsteher

Der Schriftführer

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil

.....
(Angabe der Gründe)

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden die leeren Wahlbriefumschläge, soweit sie nicht dieser Wahlniederschrift beige-fügt sind, vernichtet. Die Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beige-fügt sind, wurden wie folgt verpackt:

1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln nach Wahlkreisbewerbern geordnet und gebündelt.

1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten des Gemeindedirektors wurden übergeben

1. diese Wahlniederschrift nebst allen Anlagen,
2. die versiegelten Pakete, die Wahlscheinnachweise, die Wahlurne – gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel – und die sonst zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Briefwahlvorsteher

.....

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am , Uhr, von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des Beauftragten des Gemeindedirektors)

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt.

³⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt VIII mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Stimmbezirk Nr.¹⁾Briefwahlvorstand Nr.¹⁾Gemeinde¹⁾

Wahlkreis

Schnellmeldung über das Ergebnis der Landtagswahl

am 19.....

An den

.....

in

Kennziffer²⁾A1 + A2 Wahlberechtigte³⁾

B Wähler

C Ungültige Stimmen

D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Partei oder Kennwort

Stimmenzahl

1.

2.

(usw. laut Stimmzettel)

Zusammen

Als gewählt gelten kann der Bewerber⁴⁾.....
(Partei oder Kennwort).....
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

.....
(Unterschrift des Meldenden).....
(Unterschrift des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Nach Abschnitt X der Wahl Niederschrift (Anlage 21 LWahlO), bei der Briefwahl nach Abschnitt VIII der Wahl Niederschrift (Anlage 22 LWahlO); siehe auch Zusammenstellung Anlage 24 LWahlO.³⁾ Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.⁴⁾ Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben.

Anlage 24
 Zu § 46 Abs. 3 Satz 2,
 § 49 Abs. 1 LWahlO

Landtagswahl

Gemeinde

am 19.....

Kreis

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl

Wahlkreis

Lfd. Nr.	Stimmbezirk-Nr. Briefwahlresultat Gemeinde Wahlkreis	Wahlberechtigte				Wähler		Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Parteien/parteilosen Bewerber			
		Laut Wählerverzeichnis		nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes ¹⁾	insgesamt (A ₁ + A ₂ + A ₃)	insge- samt	da- runter mit Wahl- schein	ungültig	gültig	1	2	3	4
		ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)										
		A ₁	A ₂	A ₃	A	B	B ₁	C	D				

¹⁾ Nur vom Gemeindedirektor bei der Zusammenstellung nach § 46 Abs. 3 Satz 2 LWahlO auszufüllen.

Wahlkreis

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

....., den 19.....

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl am 19.....

im Wahlkreis trat heute, am 19.....
(Nr. und Name)

nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
(Vor- und Familienname)

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer
..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

II. Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften der Wahlvorstände und
(Zahl)

Briefwahlvorstände des Wahlkreises und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden.

Der Kreiswahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....
.....
.....

Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln¹⁾:

.....
.....

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis für den Wahlkreis:

Kennziffer²⁾

A	Wahlberechtigte	
B	Wähler	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber (Familiennamen)	Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber	Stimmen
1.		
2.		
3. (usw. laut Stimmzettel)		

Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigelegte Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen und Gemeinden vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und von dem Schriftführer unterschrieben.

III. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) und der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen bei Stimmengleichheit auf sich vereinigen.

Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) fiel. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß dieser Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

IV. Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises bekannt. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Kreiswahlleiter

Die Beisitzer

1.

2.

3.

Der Schriftführer

4.

5.

6.

– GV. NW. 1979 S. 678.

¹⁾ Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

²⁾ Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 24 LWahlO.

Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf